

## Vorlage an den Landrat

2022/163

vom 15. November 2022

### 1. Text der Interpellation

Am 24. März 2022 reichte Lucia Mikeler Knaack die Interpellation 2022/163 «Unterstützung von volljährigen Heim- und Pflegekindern (Careleaver:innen)» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Aus verschiedenen Gründen können manche Kinder in der Schweiz nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen. In solchen Fällen bestehen für ihren Schutz verschiedene ausserfamiliäre Betreuungsformen. Ausserfamiliär platzierte Kinder müssen ebenfalls unbeschwert in einem Umfeld aufwachsen, das sie schützt, unterstützt und ihre Fähigkeiten fördert. Die SODK (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren) und die KOKES (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz) haben im Oktober 2020 zahlreiche Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung von Kindern veröffentlicht. Diese stellen das Kindeswohl ins Zentrum und definieren Mindeststandards, die sowohl für einvernehmliche wie für angeordnete Platzierungen gelten. Insgesamt wurden 42 Empfehlungen formuliert. Eine dieser Empfehlungen richtet sich an Pflegekinder, welche über die Volljährigkeit hinaus weiterhin Beratung und allenfalls finanzielle Unterstützung benötigen. Viele sind nach Austritt aus dem Heim oder der Pflegefamilie auf sich alleine gestellt. Manche befinden sich mitten in der Ausbildung. Teilweise sind die finanziellen Quellen, auf die rechtlich Anspruch besteht, mit vielen administrativen Herausforderungen verbunden (Stipendienantrag, Ausbildungszulagen, Wohnungssuche etc.). Es ist wichtig, dass diese jungen Menschen mit einem Hintergrund, der auch zu einer ausserfamiliären Platzierung führte, frühzeitig und besonders während des Überganges zur Volljährigkeit Unterstützung erhalten, um sich zurechtzufinden und nicht primär auf die finanzielle Unterstützung der Sozialhilfe angewiesen sind.*

*In diesem Zusammenhang stellen sich betreffend der Verhältnisse von Careleaver:innen zum aktuellen Stand der Umsetzung dieser Empfehlungen folgende Fragen:*

- *Hat der Regierungsrat Kenntnis von den Empfehlungen der SODK/KOKES?*
- *Wie erhebt der Kanton BL die statistischen Daten zu Careleaver:innen ?*
- *Inwiefern werden Careleaver:innen in unserem Kanton nach dem 18. Lebensjahr (bei Krisen) finanziell unterstützt und wie wird sichergestellt, dass diese finanzielle Unterstützung niederschwellig gewährt wird?*
- *Wird die Pflegekinderzufriedenheit im Rahmen der Aufsicht oder nach Abschluss der Hilfe eruiert und besteht eine Statistik?*

[www.careleaver.ch](http://www.careleaver.ch)

[www.careleaver-info.ch](http://www.careleaver-info.ch)

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.

## 2. Einleitende Bemerkungen

Dem Regierungsrat sind die spezifischen Herausforderungen für Care Leaver seit Längerem bekannt. Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) engagierte sich unter anderem in der Begleitgruppe des Forschungs- und Entwicklungsprojekts «Care Leaver erforschen Leaving Care» der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW sowie in der Begleitgruppe des Care Leaver Netzwerk Region Basel.

## 3. Beantwortung der Fragen

### 1. *Hat der Regierungsrat Kenntnis von den Empfehlungen der SODK/KOKES?*

Ja, der Regierungsrat kennt und begrüsst diese Empfehlungen. Vertretungen des Kantons Basel-Landschaft, konkret des AKJB, waren bereits in die Phase der Erarbeitung der Empfehlungen einbezogen. Der Regierungsrat verweist auf seine [Beantwortung der Interpellation 2021/146](#) von Patricia Bräutigam: «Umsetzung der Empfehlungen der SODK zur ausserfamiliären Unterbringung» vom 2. November 2021, in welcher er ausführlich zur Umsetzung der Empfehlungen im Kanton Basel-Landschaft Stellung nimmt. Der Kanton bietet einen guten Standard im Bereich der stationären Kinder- und Jugendhilfe, welcher auch die Leistungen für Volljährige umfasst.

### 2. *Wie erhebt der Kanton BL die statistischen Daten zu Careleaver:innen?*

Das AKJB erfasst statistisch alle Kinder und Jugendlichen aus Baselland, für welche es Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten in Wohnheimen und Pflegefamilien oder an die Nachbetreuung leistet. Nach erfolgtem Austritt aus der Pflegefamilie oder dem Wohnheim beziehungsweise nach dem Abschluss der Nachbetreuung erfolgt keine weitere statistische Erfassung mehr.

Die statistische Erfassung im Bereich der Fremdunterbringungen ist gesamtschweizerisch ungenügend. 2015 empfahl der UNO-Ausschuss über die Kinderrechte der Schweiz, die Zahlen systematisch zu erheben. Im 2022 hat der Bundesrat das Justizdepartement beauftragt, eine Analyse der Datenlage in den Kantonen vorzunehmen und Vorgaben für eine einheitliche Datenerfassung zu definieren. Darauf basierend soll die Schaffung einer nationalen Statistik über ausserfamiliär untergebrachte Kinder in Angriff genommen werden. Der Kanton Basel-Landschaft wird sich an der nationalen Statistik beteiligen und prüfen, ob Daten zu Care Leavern Bestandteil der nationalen Statistik sein werden. Falls keine Daten zu Care Leavern enthalten sein werden, wird der Kanton prüfen, ob eine kantonale Ergänzung der nationalen Statistik erfolgen soll.

### 3. *Inwiefern werden Careleaver:innen in unserem Kanton nach dem 18. Lebensjahr (bei Krisen) finanziell unterstützt und wie wird sichergestellt, dass diese finanzielle Unterstützung niederschwellig gewährt wird?*

Der Kanton gewährt Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen in Wohnheimen und Pflegefamilien. Beiträge werden bis zur Erreichung der Volljährigkeit gewährt. Bei wichtigen Gründen können sie darüber hinaus gewährt werden, sofern eine Leistung während der Minderjährigkeit begonnen hat (§ 28 [Sozialhilfegesetz](#)). Als wichtige Gründe für die Beitragsgewährung über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus gelten insbesondere der bevorstehende Abschluss einer schulischen oder beruflichen Ausbildung (§ 23 [Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe](#)). Allenfalls kann der Bedarf durch einen anderen wichtigen Grund nachgewiesen werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn einerseits die Fähigkeiten, welche für eine autonome Lebensführung erforderlich sind, noch nicht vorhanden sind, und wenn andererseits keine geeignete alternative Unterstützung eingesetzt werden kann und absehbar ist, dass die Weiterführung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe massgeblich zur Zielerreichung beitragen wird.

Im Gegensatz zu anderen Kantonen, wo Unterbringungen mit Erreichen der Volljährigkeit enden beziehungsweise ein Zuständigkeitswechsel zur Sozialhilfe erfolgt, leistet der Kanton Basel-Landschaft also unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Jugendlichen in Wohnheimen und Pflegefamilien über die Volljährigkeit hinaus. Dies unterstützt die Entwicklung der jungen Erwachsenen und trägt zur Nachhaltigkeit der eingesetzten Mittel bei.

Nach erfolgtem Austritt profitieren viele Care Leaver aus dem Kanton zudem vom Angebot «Nachbetreuung». Hierbei handelt es sich um die sozialpädagogische Begleitung, Betreuung und Beratung Jugendlicher und junger Erwachsener als weiterführendes Angebot einer vorangehenden Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegefamilie. Ziel dieser unterstützenden Beratung und Begleitung ist die weitere Stabilisierung der bereits erreichten Ziele in der persönlichen Entwicklung und die Schaffung eines eigenen, tragenden Lebensumfeldes. Die Leistung wird in der Regel durch eine ehemalige Bezugsperson des Heims erbracht.

Nebst diesen Leistungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe stehen den Care Leavern die gleichen Unterstützungsangebote zur Verfügung wie anderen Jugendlichen und jungen Erwachsenen auch.

Das AKJB informiert auf der Website mit einem umfassenden [Informationsblatt](#) zu den Leistungen und Möglichkeiten für junge Erwachsene.

4. *Wird die Pflegekinderzufriedenheit im Rahmen der Aufsicht oder nach Abschluss der Hilfe eruiert und besteht eine Statistik?*

Die Pflegekinderzufriedenheit wird bislang nicht lückenlos beziehungsweise systematisch erhoben. Einzelne Institutionen arbeiten mit Instrumenten, welche systematische Rückschlüsse auf die psychische Befindlichkeit der Kinder und Jugendlichen im Verlauf der Unterbringung erlauben (insbesondere Equals - Ergebnisorientierte Qualitätssicherung in sozialpädagogischen Einrichtungen).

Im Rahmen eines Entwicklungsprojekts in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kinder- und Jugendhilfe der Fachhochschule Nordwestschweiz überarbeitet das AKJB aktuell das Konzept seiner Aufsicht über die Kinder- und Jugendheime im Kanton. Hierbei soll künftig die Perspektive der untergebrachten Kinder und Jugendlichen verstärkt miteinbezogen werden. Bereits jetzt berücksichtigt das AKJB die Ergebnisse von Befragungen in seiner Aufsichtstätigkeit, wenn die Einrichtungen solche konzipieren und umsetzen.

Die Pflegeplatzbewilligung beziehungsweise Aufsicht über die Pflegefamilien ist im Kanton Basel-Landschaft Aufgabe der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Sie konzipieren die Aufsicht in ihrem Tätigkeitsbereich. Das Aufsichtsprojekt des AKJB ist auf die Heime bezogen und umfasst nicht alle Aufsichtsbereiche der eidgenössischen Pflegekinderverordnung. Das AKJB ist mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden regelmässig im fachlichen Austausch und der Dialog umfasst auch die Aufsichtstätigkeiten.

Liestal, 15. November 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin: Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich